

Staatsoberhaupt: Persönlichkeit, die höchste staatliche Funktionen ausübt und den Staat nach innen und außen repräsentiert. In einigen sozialistischen Staaten ist das S. ein von der obersten Volksvertretung gewähltes Kollektivorgan. In der DDR ist das der Staatsrat. Der Vorsitzende des Staatsrates und seine Mitglieder werden von der Volkskammer, dem obersten staatlichen Machtorgan der DDR, auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können von ihr abberufen werden. Der Staatsrat ist der Volkskammer für seine Tätigkeit verantwortlich.

Staatsorgane: auf der Grundlage von Rechtsvorschriften gebildete, vom Wechsel ihrer personellen Zusammensetzung unabhängige Glieder des einheitlichen sozialistischen Staates, die zur Erfüllung staatlicher Funktionen und Aufgaben in einem bestimmten sachlichen und örtlichen Bereich rechtlich verbindlich für den sozialistischen Staat handeln. Dieser Handlungsbereich zur Lösung der den S. mit ihrer Bildung übertragenen Aufgaben ist durch Zuordnung konkreter Rechte und Pflichten (Kompetenzen) juristisch exakt bestimmt. Die S. werden wirksam durch Staatsfunktionäre, welche die den S. zugeordneten Kompetenzen versehen und die im Rahmen der Rechtsvorschriften bestehende Verantwortung wahrnehmen. Das Handeln der Staatsfunktionäre macht die S. willens- und handelsfähig. Wie für den —► *Staatsapparat* gelten für die S. alle Grundsätze, die für den —►■ *Staatsaufbau der DDR* in unserer sozialistischen Verfassung verbindlich festgelegt sind. Das tragende Prinzip für die Bildung und Tätigkeit der S. ist die Souveränität des werktätigen Vol-

kes, verwirklicht auf der Grundlage des —* *demokratischen Zentralismus*. Entsprechend ihrer dominierenden Stellung im Gesamtsystem der Machtausübung der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei, im Bündnis mit allen anderen Werktätigen sind die Volksvertretungen die Grundlage des gesamten Systems der S. Die Gesamtheit der S. wird nach unterschiedlichen Kriterien und Merkmalen gegliedert: so z. B. nach dem Verfahren ihrer Bildung; nach der Art und Weise, in der sie die ihnen übertragenen Aufgaben lösen; nach dem territorialen Bereich ihrer Tätigkeit; nach ihren Kompetenzen; nach der Quelle ihrer Finanzierung und der Art und Weise, in der sie über ihre materiellen Mittel verfügen. Diese Unterscheidung verschiedener Arten von S. ist einerseits Ausdruck des arbeitsteiligen Handelns der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht; andererseits ist sie notwendige Voraussetzung, um den S. entsprechend ihrer Stellung z. B. als Volksvertretungen, als Organe der staatlichen Leitung für bestimmte gesellschaftliche Bereiche, als Gerichte oder Staatsanwaltschaft bzw. als zentrale oder örtliche S. die notwendigen Kompetenzen zuzuordnen.

Staatsrat der DDR: von der —►•

Volkskammer der DDR gewähltes und ihr verantwortliches Organ. Der S. wird von der Volkskammer jeweils auf ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, den Mitgliedern und dem Sekretär. Vorsitzender des Staatsrates der DDR ist Walter Ulbricht.